



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Klarstellungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda am 14.09.2021 die nachstehende

Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Geiß-Nidda im Bereich der Parkstraße, östliche Seite, nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

(Klarstellungssatzung)

beschlossen.

§ 1

Grenze des Ortsrandes des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Die Grenze des Ortsrandes des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Geiß-Nidda der Stadt Nidda wird gemäß der Darstellung im beigefügten Lageplan festgelegt. Das Grundstück, gelegen in der Gemarkung Geiß-Nidda in der Flur 1 mit der Flurstücksnummer 31 liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Gestaltung

Bei Einfriedungen ist eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm dauerhaft zu gewährleisten, damit Kleintierwanderungen möglich bleiben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

63667 Nidda, 12.09.2021

Der Magistrat der Stadt Nidda

Bürgermeister

Erster Stadtrat

